

## **Satzung über die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Fürstenfeldbruck (Hausnummernsatzung)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL S. 65), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBL S. 392), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBL S. 135), und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL I S. 466), folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält, soweit ein öffentliches Interesse besteht, eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück befindlichen Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten, wenn die Gebäude einem selbständigen Zweck dienen und aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine gesonderte Kennzeichnung angezeigt ist.
- (2) Unbebauten Grundstücken werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Hausnummern werden von der Stadt auf Antrag oder von Amts wegen zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

### **§ 2**

Der Stadtrat kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen.

### **§ 3**

Grundeigentümer oder Erbbauberechtigte haben das der Zuteilung entsprechende Hausnummernschild und die Schilder, die auf diese Hinweisen (Hinweisschilder) auf eigene Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen und zu unterhalten. Bei Änderung des Hausnummernschildes gilt Satz 1 entsprechend.

### **§ 4**

- (1) Das Hausnummernschild ist bei Neubauten spätestens bei Bezugsfertigkeit, im übrigen binnen 14 Tagen nach der Zuteilung durch die Stadt an einer von der Straßenseite aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, gut sichtbaren Stelle anzubringen. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten oder Schilder behindert werden.
- (2) Liegen Gebäude oder Hauseingänge von Wohnanlagen nicht unmittelbar an einer Straße, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.

**§ 5**

Wird eine Verpflichtung nach dieser Satzung nicht erfüllt, so kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Für die Erzwingung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 25.03.1994  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Eva-Maria Schumacher  
1. Bürgermeisterin

Zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 25.02.2003; ortsüblich bekannt gemacht am 22.04.2003.